

BVSK-RECHT AKTUELL – 2023 / KW 19

- **Kein Vertrauensschutz des Geschädigten beim Verkauf, wenn Sachverständiger keinen Restwert ermittelt hat**

LG Detmold, Urteil vom 19.01.2023, AZ: 01 O 76/21

Der beauftragte Sachverständige hatte keinen Restwert ermittelt, da er von einem Reparaturfall ausging. Der Geschädigte – selbst Kfz-Sachverständiger – entschloss sich zum Verkauf, ohne sich selbst zu vergewissern, ob der von ihm erzielte Restwert realistisch sei. Beim LG Detmold musste er daher deutliche Einbußen hinnehmen. Auf das Gutachten seines Sachverständigen durfte er sich nämlich nicht verlassen, der hatte eine Restwertermittlung schließlich unterlassen. ... ([weiter auf Seite 2](#))

- **Schätzung unfallbedingter Mietwagenkosten nach „Fracke“; Zusatzkosten nur, wenn vereinbart, erstattbar; Haftungsreduzierung unter 500,00 € grundsätzlich ersetzbar**

LG Freiburg, Urteil vom 10.03.2023, AZ: 3 S 91/22

Bei der Erstattung von Mietwagenkosten ist die Rechtsprechung uneinheitlich. Teilweise wird für die Schätzung auf die Schwacke-, mal auf die Fraunhofer-Liste zurückgegriffen. Oder aber die Mietwagenkosten werden auch auf Grundlage eines arithmetischen Mittels der Preise aus beiden Listen geschätzt. Die Unterschiede sind zum Teil erheblich. Der BGH hat sich bislang nur positioniert, dass der Tatrichter in der Wahl seiner Schätzgrundlage frei ist. ... ([weiter auf Seite 5](#))

- **Die BVSK-Abtretungserklärung im Spannungsfeld höchstrichterlicher Rechtsprechung: Klage begründet**

AG Bergisch Gladbach, Urteil vom 03.01.2023, AZ: 61 C 219/22

Die Honorarrestforderung in Höhe von 72,12 € aus abgetretenem Recht sieht das AG Bergisch Gladbach hier für begründet an. Auch wenn die Beklagte die vorgelegte Abtretungserklärung torpediert und mit BGH-Rechtsprechung der letzten Jahre unterfüttert, kann das AG Bergisch Gladbach den Ausführungen nicht folgen, weil die Abtretungserklärung in diesem Fall nicht deckungsgleich mit denen beim BGH ist. Vom Sachverständigen berechnetes Honorar ist sowohl im Grundhonorar als auch in Nebenkosten üblich und begegnet richterlicherseits keinen Bedenken. ... ([weiter auf Seite 7](#))

- **Höherer Nutzungsausfallschaden bei zögerlicher Regulierung der Versicherung**

AG Buxtehude, Urteil vom 14.10.2022, AZ: 31 C 251/22

Gut Ding will Weile haben, dachte sich ein Geschädigter und wartete erst einmal die Zahlung der Versicherung ab, ehe er sich nach einem Ersatzfahrzeug umschaute. Für diesen Zeitraum stehe ihm dann auch Nutzungsausfallersatz zu, fand das AG Buxtehude. Vorfinanzieren müsse der Geschädigte nicht. ... ([weiter auf Seite 10](#))

- **Kein Vertrauensschutz des Geschädigten beim Verkauf, wenn Sachverständiger keinen Restwert ermittelt hat**

LG Detmold, Urteil vom 19.01.2023, AZ: 01 O 76/21

Hintergrund

Das Fahrzeug des Geschädigten wurde bei einem Parkunfall beschädigt. Ein vom Geschädigten, der selbst Kfz-Sachverständiger ist, beauftragter Sachverständiger stellte fest, dass kein Totalschaden vorliege. Die Reparaturkosten beliefen sich auf 21.578,69 € netto, der merkantile Minderwert auf 1.200,00 €. Dem gegenüber stand ein Wiederbeschaffungswert von 30.400,00 € (differenzbesteuert 29.658,54 €). Einen Restwert ermittelte der Sachverständige nicht. Für das Gutachten berechnete er Kosten von 2.122,96 €.

Der Geschädigte rechnete zunächst fiktiv den Reparaturschaden ab, entschloss sich dann aber doch dafür, sein Fahrzeug zu einem Preis in Höhe von 9.800,00 € zu veräußern. Die einstandspflichtige Versicherung regulierte daraufhin den Wiederbeschaffungsaufwand und übersandte eine Liste mit Restwertangeboten, darunter auch eines in Höhe von 17.165,00 € und kürzte die Sachverständigenkosten auf 2.011,10 €.

Die Klage des Geschädigten über die offene Differenz hatte nur zum Teil Erfolg.

Aussage

Die Reparaturkosten hätten sich unstrittig auf 21.578,69 € netto zzgl. eines merkantilen Minderwertes von 1.200,00 € belaufen, während sich der Wiederbeschaffungsaufwand auf 18.608,54 € beläuft. Dies ist die Differenz zwischen Wiederbeschaffungs- und Restwert. Der Wiederbeschaffungswert beträgt unstrittig 30.400,00 € (differenzbesteuert 29.658,54 €). Der Restwert ist mit 11.050,00 € netto zu berücksichtigen.

Das steht zur Überzeugung des Gerichts aufgrund des Gutachtens des gerichtlich bestellten Sachverständigen fest. Er hat verständlich erläutert, dass er Angebote immer auf ihre Plausibilität des Werts prüfe. Dafür sei Voraussetzung, dass es sich um einen redlichen und ordentlichen Geschäftsgang handele. Dafür ermittle er einen Orientierungsbetrag. Dann setze er das regionale [plausible] Höchstgebot an.

Der Kläger sei auch nicht auf überregionale Angebote zu verweisen. Zwar stellt der BGH darauf ab, dass einem Geschädigten, der ein Autohaus betreibt und sich selbst mit dem An- und Verkauf von Gebrauchtwagen befasst, die Inanspruchnahme des Restwertmarktes im Internet und die Berücksichtigung der dort angegebenen Kaufangebote ohne Weiteres zuzumuten ist (BGH, Urteil vom 25.06.2019, AZ: VI ZR 358/18, NJW 2019, 3139, 3141). Maßgeblich ist dabei der Gedanke, dass der Geschädigte auf Vorgänge verwiesen wird, die er typischerweise im Rahmen des eigenen Gewerbes selbst nutzt.

Das ist auf den vorliegenden Fall nicht übertragbar. Es handelt sich bei dem Kläger nicht um einen Gewerbetreibenden wie im vorstehenden Sinne, auch wenn er Kfz-Sachverständiger ist. Dieser ist gerade nicht mit dem Vertrieb von geschädigten Fahrzeugen, sondern lediglich mit deren Begutachtung befasst. Im Übrigen würde er, wenn er den Restwert bemessen müsste, in der Regel regionale Angebote einholen, sodass er auch nur mit diesen Börsen und Händlern vertraut ist.

Ein abweichend anzusetzender Restwert ergab sich auch nicht aus einer „subjektbezogenen Schadenbetrachtung“. Danach ist bei einer Schadenbehebung durch den Geschädigten Rücksicht auf die individuellen Erkenntnis und Einflussmöglichkeiten zu nehmen. Da die Ersatzbeschaffung eine Variante zur Naturalrestitution ist, unterliegt sie auch dem Gebot der

Wirtschaftlichkeit. Das Wirtschaftlichkeitspostulat gilt auch für die Frage, in welcher Höhe der Restwert des Unfallfahrzeugs bei der Schadenabrechnung berücksichtigt werden muss. Denn auch bei der Verwertung des beschädigten Fahrzeugs muss sich der Geschädigte im Rahmen der wirtschaftlichen Vernunft halten.

Auf das Privatgutachten konnte sich der Kläger hier nicht verlassen. Hinsichtlich des Restwerts hat der vom Geschädigten mit der Schadensschätzung zum Zwecke der Schadenregulierung beauftragte Sachverständige als geeignete Schätzgrundlage für den Restwert im Regelfall drei Angebote auf dem maßgeblichen regionalen Markt zu ermitteln und diese in seinem Gutachten konkret zu benennen. Das ist aber nicht erfolgt. Vielmehr führte der Privatgutachter im Gutachten selbst aus, dass eine Ermittlung des Restwerts entfallt. Nachträglich gab er zwar an, von einem Restwert von „ungefähr zwischen 9.000,- EUR und 10.000,- EUR“ ausgegangen zu sein. Indes ist nicht ersichtlich dass er entsprechende Angebote einholte. Vielmehr gab er zuvor an, dass er das Fahrzeug nicht in die Restwertbörse einstellte.

Hinzu kam vorliegend, dass der Kläger selbst Kfz-Sachverständiger ist und er die regionalen Restwertangebote ohne Weiteres selbst hätte einholen können. Darauf, ob der Sachverständige verpflichtet gewesen wäre, entsprechende Angebote einzuholen, kommt es nicht an. Der Schadenberechnung konnte auch nicht der konkret erzielte Restwert zugrunde gelegt werden. Zwar kann der Verkaufspreis als Schätzgrundlage im Sinne des § 287 Abs. 1 ZPO dienen, die Veräußerung ohne hinreichende Absicherung stellt sich aber als Risiko des Geschädigten dar. Hier handelte es sich um einen Privatverkauf, bei dem nicht nachvollzogen werden kann, ob es sich um einen marktüblichen Preis handelt. Dies galt vor allem vor dem Hintergrund, dass auch kein verlässliches Gutachten vorlag. Dies muss dem Kläger als Privat-Sachverständigen auch bewusst gewesen sein.

Ein höheres Restwertangebot der Versicherung musste sich der Geschädigte allerdings auch nicht im Sinne eines Mitverschuldenseinwands gemäß § 254 BGB entgegenhalten lassen. Ein bloßer Hinweis des Schädigers verpflichtet nicht, die günstigere Verkaufsmöglichkeit wahrzunehmen.

Anders ist dies, wenn der Schädiger dem Geschädigten rechtzeitig vor der Veräußerung ein annahmefähiges Angebot des Aufkäufers übermittelt, dessen Annahme zumutbar ist. Dem Kläger ist zwar ein Restwertangebot über einen Preis in Höhe von 17.165,00 € übermittelt worden. Zu diesem Zeitpunkt hatte er das Unfallfahrzeug aber bereits veräußert. Darauf, ob das Restwertangebot unter korrekter Angabe der Unfallschäden eingeholt wurde, kommt es hier daher nicht an.

Anderes ergibt sich auch nicht daraus, dass der Kläger zunächst noch mitteilte, dass er das Fahrzeug instand setzen werde und eine Regulierungsfrist setzte. Dem Geschädigten steht es als „Herr des Restitutionsgeschehens“ frei, seine Meinung zu ändern. Wenn der Kläger kein Restwertangebot des Geschädigten abwarten muss und der Wechsel der Abrechnungsart von Reparatur und Ersatzbeschaffung ohne Vorbehalt möglich ist, dann muss der Geschädigte auch nicht vor Verkauf seine geänderte Vorgehensweise zur Schadenabwicklung mitteilen.

Der Kläger kann auch den vollen Rechnungsbetrag des Privatsachverständigen erstattet verlangen. Das von dem Privatsachverständigen abgerechnete Grundhonorar in Höhe von 1.673,00 € war angemessen. Nach dem gerichtlichen Sachverständigen hätten nämlich bis zu 1.749,00 € zugrunde gelegt werden können. In Ermangelung einer verbindlichen Gebührenordnung für Kfz-Sachverständige dienen regelmäßig die statistisch ermittelten Beträge der BVSK-Honorarbefragung als Orientierung. Die angegebenen Werte entsprechen der BVSK-Befragung 2020 im HB V Korridor.

Auch die abgerechneten Nebenkosten sind angemessen. Diese richten sich nach dem JVEG. Die angesetzten Fotokosten in Höhe von 60,00 € bei 2,00 € pro Foto sind angemessen. Die Anzahl der Fotos ist nicht zu beanstanden, die Entscheidung unterliegt dem fachlichen Ermessen des Sachverständigen. Die Kosten für das Duplikat sind angemessen. Zwar sind die Duplikatskosten nicht als „Fotokosten“ zu erstatten. Nach der maßgeblichen JVEG werden 0,50 € für den zweiten und jeden weiteren Abzug oder Ausdruck eines Fotos abgerechnet.

Keine gesonderte Vergütung kann aber verlangt werden, wenn die Zweitfotos durch Kopien des Gutachtens oder des Anlagebandes zu den Gutachten erfolgen. Genau so liegt der Fall hier. Der Privatsachverständige bezieht sich bei den Fotokosten auf das Duplikat. Bei verständiger Würdigung war die Rechnung aber gemäß §§ 133, 157 BGB so auszulegen, dass die Kopierkosten für das Duplikat geltend gemacht werden sollen. Insofern ergaben sich Kosten in Höhe von 15,00 €, da die 35 Seiten Farbkopien mit je 0,30 € pro Seite zu vergüten sind.

Auch die Schreibkosten in Höhe von 21,00 € sind angemessen. Je angefangene 1.000 Anschläge fällt eine Vergütung von 0,90 € an. Pro Seite sind etwa 2.700 Anschläge anzusetzen, jedenfalls nicht weniger als 23.000 Anschläge insgesamt. Das entspricht etwa 8,5 geschriebenen Seiten.

Zuletzt war auch die Pauschale für Porto und Telekommunikation in Höhe von 15,00 € angemessen. Auf den tatsächlichen Anfall der Aufwendungen kommt es bei der Wahl der Pauschale nicht an.

Praxis

Die Entscheidung macht deutlich, wie wichtig eine korrekte Wertermittlung bei der Gutachtenerstellung ist. Diese umfasst eben auch die Ermittlung eines Restwertes, da es die freie Entscheidung des Geschädigten ist, ob er Instand setzen lässt oder aber eine Ersatzbeschaffung vornimmt. Für diese Entscheidung braucht der Geschädigte verlässliche Werte, auf die er vertrauen kann.

- **Schätzung unfallbedingter Mietwagenkosten nach „Fracke“; Zusatzkosten nur, wenn vereinbart, erstattbar; Haftungsreduzierung unter 500,00 € grundsätzlich ersetzbar**

LG Freiburg, Urteil vom 10.03.2023, AZ: 3 S 91/22

Hintergrund

Am 03.02.2021 hatte sich in Mülheim ein Verkehrsunfall ereignet. Dass die Beklagte als Kfz-Haftpflichtversicherung des Unfallgegners für die Schäden haftete, stand fest. Wie so häufig kürzte sie allerdings gegenüber der späteren Klägerin zahlreiche Schadenpositionen wie Reparaturkosten, Wertminderung und die Mietwagenkosten. Bei den Mietwagenkosten belief sich der gekürzte Betrag auf 1.331,96 €.

Diesbezüglich hatte das AG Mülheim (Urteil vom 27.07.2022, AZ: 8 C 131/21) die Klage abgewiesen. Die Klageabweisung hatte es damit begründet, dass die Klägerin die zur Schätzung der Mietwagenkosten erforderlichen Listen nach Schwacke und Fraunhofer nicht vorgelegt habe. Damit habe die Schätzgrundlage gefehlt.

Die Klägerin holte dies allerdings im Berufungsrechtszug nach. Sie errechnete nach der sogenannten „Fracke-Methode“ mit Kosten für ein Navigationsgerät und einer Vollkaskoversicherung mit Selbstbeteiligung von 150,00 € unter Abzug der von der Beklagten vorgerichtlich geleisteten Zahlung restliche Mietwagenkosten in Höhe von 696,64 €. Das LG Freiburg gab der Berufung der Klägerin teilweise statt.

Aussage

Das LG Freiburg schätzte die erforderlichen Mietwagenkosten in Höhe von weiteren 584,64 € nach dem arithmetischen Mittel der Ergebnisse der Schwacke-Liste und des Fraunhofer Mietpreisspiegels. Der Normaltarif könne gemäß § 287 Abs. 1 ZPO geschätzt werden (so auch OLG Karlsruhe, Urteil vom 01.02.2013, AZ: 1 U 130/12).

Die Vorlage der Liste erst im Berufungsrechtszug hielt das LG Freiburg für nicht verspätet. Die Mietwagenkosten schätzte es anhand der Klasse des Mietwagens und nicht des verunfallten Fahrzeugs (so auch LG Freiburg, Urteil vom 16.04.2018, AZ: 3 S 9/18).

Bezüglich der Zusatzkosten wie Haftungsfreistellung und Navi komme es allerdings auf eine vertragliche Vereinbarung zwischen dem Geschädigten und dem Mietwagenunternehmen an. Die Kosten für eine Vollkaskoversicherung mit einem Selbstbehalt unterhalb von 500,00 € seien grundsätzlich ersatzfähiger Schaden (so auch BGH, Urteil vom 15.02.2005, AZ: VI ZR 74/04). Dieser Schaden sei unabhängig von dem Umstand zu ersetzen, ob der Pkw des Geschädigten vollkaskoversichert ist. Das LG Freiburg begründet dies damit, dass bei der Anmietung eines Ersatzwagens, dessen Abmessungen und Fahrverhalten dem Fahrer nicht so vertraut seien, wie die des eigenen Fahrzeugs und ein größeres Unfallrisiko bestehe. Dieses Risiko sei dem Geschädigten bis auf einen geringfügigen Selbstbehalt nicht zuzumuten (so auch OLG Dresden, Urteil vom 12.06.2020, AZ: 4 U 2796/19).

Bezüglich der Nebenkosten bestätigte das LG Freiburg den Schwacke-Automietpreisspiegel als geeignete Schätzgrundlage.

Praxis

Auch das LG Freiburg schätzt die Mietwagenkosten anhand des arithmetischen Mittelwertes des Schätzergebnisses des Schwacke-Automietpreisspiegels und demjenigen des Fraunhofer-Marktpreisspiegels. Diese Schätzmethode ist zu hinterfragen, basiert sie doch auf einem Mittelwert zweier Schätzgrundlagen, bei deren Ermittlung methodisch völlig unterschiedlich

herangegangen wurde. Das Ergebnis ist mehr oder weniger willkürlich und muss nicht den tatsächlich dem Geschädigten zur Verfügung stehenden ortsüblichen Normaltarif wiedergeben. Dennoch bedienen sich zahlreiche Gerichte dieser Schätzmethode.

Die Nebenkosten werden dann wiederum anhand des Schwacke-Automietpreisspiegels geschätzt, da dahingehend der Fraunhofer-Marktpreisspiegel keine Aussagen trifft.

Überzeugend ist die Ansicht, dass auch unabhängig von dem Umstand, ob das verunfallte Fahrzeug vollkaskoversichert war oder nicht, Haftungsbefreiungskosten zugesprochen werden. Denn dem Geschädigten soll dieses zusätzliche Risiko des Unfalls mit einem ihm nicht vertrauten Fahrzeug nicht aufgebürdet werden.

- **Die BVSK-Abtretungserklärung im Spannungsfeld höchstrichterlicher Rechtsprechung: Klage begründet**

AG Bergisch Gladbach, Urteil vom 03.01.2023, AZ: 61 C 219/22

Hintergrund

Vor dem AG Bergisch Gladbach klagt das Sachverständigenbüro aus abgetretenem Recht gegen die einstandspflichtige Haftpflichtversicherung des Schädigers. Klagegegenstand sind restliche Sachverständigenkosten in Höhe von 72,12 €, die die Beklagte bislang noch nicht ausgeglichen hat.

Sie verweigerte indes vorinstanzlich jede weitere Zahlung, weil sie zunächst der Meinung ist, dass die Klägerin nicht taugliche Forderungsinhaberin des Anspruchs geworden ist, weil die Abtretungserklärung zwischen dem Geschädigten und dem Sachverständigenbüro mangelhaft ist und gegen das Transparenzgebot aus § 307 BGB verstößt. Zur Begründung dieser Annahme reicht die Beklagte mehrere höchstrichterliche Rechtsprechungen aus den vergangenen Jahren ein und zieht den Vergleich zu den Verfahren mit jedoch anders lautenden Abtretungserklärungen.

Aussage

Die zulässige Klage ist begründet. Der Klägerin steht ein Anspruch auf Zahlung weiteren Sachverständigenhonorars in Höhe von 72,12 € zu. Die vorgelegte und dem Verfahren zugrundeliegende Abtretungserklärung ist wirksam.

„Eine Abtretung ist, wie in der Rechtsprechung und Rechtslehre anerkannt ist, nur wirksam, wenn die Forderung, die Gegenstand der Abtretung ist, bestimmt oder wenigstens bestimmbar ist. Dieses Erfordernis ergibt sich aus der Rechtsnatur der Abtretung, die ein dingliches Rechtsgeschäft ist. Die Abtretung bewirkt, dass das Gläubigerrecht an einer Forderung von dem bisherigen Gläubiger auf eine andere Person als neuen Gläubiger übergeht (§ 398 BGB). Wie ein Gläubigerrecht nur an einer bestimmten oder mindestens bestimmbarer Forderung bestehen kann, so kann auch nur das Gläubigerrecht an einer bestimmten oder bestimmbarer Forderung Gegenstand der Abtretung sein. An diesem Erfordernis der Bestimmtheit oder Bestimmbarkeit fehlt es, wenn von mehreren selbstständigen Forderungen ein Teil abgetreten wird, ohne dass erkennbar ist, von welcher oder von welchen Forderungen ein Teil abgetreten werden soll. Entstehen etwa aus einem Verkehrsunfall für den Geschädigten mehrere Forderungen, so kann von der Gesamtsumme dieser Forderungen nicht ein nur summenmäßig bestimmter Teil abgetreten werden. Eine Verschiedenheit von Forderungen liegt nur dann nicht vor, wenn es sich bei einzelnen Beträgen um lediglich unselbstständige Rechnungsposten aus einer klar abgrenzbaren Sachgesamtheit handelt (vgl. BGH, NJW 2011, 2713, 2713f. m. w. N.).

Die vorliegende Abtretungserklärung genügt den Bestimmtheitserfordernissen. Es ist die isolierte Schadenersatzforderung auf Erstattung des Sachverständigenhonorars in Höhe des Brutto-Endbetrages der Rechnung abgetreten worden, die nicht ein unbestimmbarer Teil einer Anspruchsmehrheit aufgrund des Unfallereignisses ist. Der Anspruch ist daher zumindest bestimmbar.

Die Abtretungserklärung begegnet entgegen der Ansicht der Beklagten auch keinen Wirksamkeitsbedenken im Hinblick auf die Entscheidungen des Bundesgerichtshofs vom 17.07.2018, VI ZR 274/17 bis 278/17 und vom 18.02.2020, VI ZR 135/19. Insbesondere ist kein Verstoß gegen das Transparenzgebot gemäß § 307 Abs. 1 S. 1, S. 2 BGB festzustellen.

Bei der Abtretungserklärung handelt es sich - ohne Zweifel - um Allgemeine Geschäftsbedingungen der Klägerin, die am hierfür geltenden Maßstab der §§ 305 ff. BGB zu prüfen sind, denn sie stellt für eine Vielzahl von Verträgen vorformulierte Vertragsbedingungen dar, die eine Vertragspartei der anderen Vertragspartei bei Abschluss eines Vertrages stellt.

Nach § 307 Abs. 1 Satz 2 BGB kann sich eine unangemessene Benachteiligung des Vertragspartners daraus ergeben, dass eine Bestimmung nicht klar und verständlich ist. Der Verwender Allgemeiner Geschäftsbedingungen ist nach den Grundsätzen von Treu und Glauben verpflichtet, Rechte und Pflichten seiner Vertragspartner möglichst klar und durchschaubar darzustellen. Er muss folglich einerseits die tatbestandlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen so genau beschreiben, dass für ihn keine ungerechtfertigten Beurteilungsspielräume entstehen. Andererseits soll der Vertragspartner ohne fremde Hilfe möglichst klar und einfach seine Rechte feststellen können, damit er nicht von deren Durchsetzung abgehalten wird (vgl. BGH, Urteil vom 17.07.2018, VI ZR 274/17, Rn. 9, zitiert nach juris; BGH, Urteile vom 22.03.2018, IX ZR 99/17, ZIP 2018, 882, Rn. 34; vom 25.02.2016, VII ZR 156/13, NJW 2016, 1575 Rn. 31; jeweils mwN). Maßgeblich sind dabei nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs die Verständnis- und Erkenntnismöglichkeit eines typischerweise zu erwartenden Durchschnittskunden (vgl. BGH Urteil vom 17.07.2018, VI ZR 274/17, Rn. 9, m.w.N., zitiert nach juris; Urteil vom 18.02.2020, VI ZR 135/19, Rn. 8, mwN).

Diesen Anforderungen wird die Abtretungserklärung Bl. 7 d.A. gerecht. Anders als in den vom Bundesgerichtshof am 17.07.2018 zu entscheidenden Fällen ist hier geregelt, welche Rechte ihm gegenüber dem Sachverständigen in Bezug auf die abgetretene Forderung zustehen sollen, wenn der Sachverständige nach "zur Sicherung" und "erfüllungshalber" erfolgter Abtretung des Schadensersatzanspruchs den ihm nach der Klausel verbleibenden vertraglichen Honoraranspruch geltend macht. Eine Inanspruchnahme erfolgt nur Zug um Zug gegen Rückabtretung der noch offenen Forderung. Intransparenzen, die dem Sachverständigen einen für den Geschädigten nicht kalkulierbaren Beurteilungsspielraum ermöglichen würden, sind nicht festzustellen. Das Gericht folgt hier der Auffassung der Berufungskammer des Landgerichts Köln gemäß Hinweisbeschluss vom 22.04.2021 in dem Verfahren 60 C 111/20.

Auch unter Berücksichtigung des Urteils des Bundesgerichtshofs vom 18.02.2020, VI ZR 135/19, bestehen keine Bedenken an der Wirksamkeit der Klausel. Dort hat der BGH entschieden, dass eine Klausel dann nicht den vorgenannten Anforderungen des § 307 Abs. 1 und 2 BGB entspricht, wenn offen bleibt, zu welchem Zeitpunkt genau der Geschädigte die Forderung bei Inanspruchnahme durch den Sachverständigen zurückerhalten soll. Die in Frage stehende Abtretungsklausel lässt hier keinen zeitlichen Spielraum, da die Rückabtretung Zug um Zug gegen die Inanspruchnahme erfolgt.

Anhaltspunkte für eine unangemessene Benachteiligung nach § 305c Abs. 2 BGB sind ebenfalls nicht erkennbar, werden auch nicht behauptet.“

Das Sachverständigenhonorar ist grundsätzlich vom allgemeinen Schadenersatz, den der Schädiger eines Verkehrsunfalls zu leisten hat, mit umfasst. Dabei sind diese Kosten auf den erforderlichen Teil des Sachverständigenhonorars begrenzt. Insofern sind Kosten für ein Schadengutachten nur ersatzfähig, soweit die Kosten von einem wirtschaftlich denkenden Menschen in der Lage des Geschädigten zur Behebung des Schadens zweckmäßig und notwendig erscheinen. Der Geschädigte darf so grundsätzlich einen Sachverständigen seines Vertrauens mit der Begutachtung des Schadens beauftragen. Er ist dabei nicht gehalten, die Marktlage nach den günstigsten Sachverständigen zu sondieren. In Bezug auf das veranschlagte Honorar darf sich für den Geschädigten im Rahmen dessen subjektiven Erkenntnismöglichkeiten kein auffälliges Missverhältnis zwischen dem veranschlagten Preis und der erbrachten Leistung ergeben.

„Weil es im Gegensatz etwa zu dem Mietwagengeschäft bei Kfz-Sachverständigen an einheitlichen Abrechnungsmodalitäten, geschweige denn an allgemeinen zugänglichen Preislisten, die einen Vergleich der anfallenden Kosten ermöglichen würden, mithin an verbindlichen Richtgrößen für die Honorarbemessung fehlt, wird der Geschädigte regelmäßig von der Erforderlichkeit der anfallenden Sachverständigenkosten ausgehen dürfen (Vergleich LG Saarbrücken, Beck RS 201207939)“

Im vorliegenden Fall bezieht sich der beauftragte Sachverständige sogar explizit auf die BVSK-Honorarbefragung 2020 und zieht diese als Abrechnungsgrundlage auch verständlich für den Geschädigten heran. Der Umstand, dass der Sachverständige vorliegend sein Honorar an der zu ermittelnden Schadenhöhe bemisst, begegnet hier keinerlei richterlichen Bedenken. Dies ist aus der Sicht des Gerichts auch sinnvoll, da die Ingenieursleistung des Sachverständigen sich genau in der Ermittlung des Schadenbetrages widerspiegelt.

Das berechnete Honorar übertrifft nicht den Honorarkorridor HB V der BVSK-Honorarbefragung und ist so aus der Sicht des Gerichts in Bezug auf die Erforderlichkeit und Höhe nicht zu beanstanden.

Auch die berechneten Nebenkosten sind hier nicht zu beanstanden. Ihre Höhe begründet sich auch in der BVSK-Honorarbefragung, die sich inhaltlich auf das JVEG bezieht. Eine Kommunikationspauschale in Höhe von 15,00 €, Fahrtkosten von 0,70 €, geschriebene Seiten in Höhe von 1,80 € sowie Fotokosten in Höhe von 2,00 € pro Foto sind erforderlich und somit ist der restlich hier in Rede stehende Honoraranspruch begründet.

Praxis

Der immer wiederkehrenden Praxis, dass die Versicherer pauschal die Unrechtmäßigkeit der Abtretungserklärung behaupten, wurde hier vom AG Bergisch Gladbach Einhalt geboten. Dezidiert und äußerst ausführlich befasst sich das Gericht mit den Entscheidungen des BGH in Bezug auf die Abtretungserklärung der letzten Jahre und grenzt diese vom vorliegenden Fall ab.

- **Höherer Nutzungsausfallschaden bei zögerlicher Regulierung der Versicherung**
AG Buxtehude, Urteil vom 14.10.2022, AZ: 31 C 251/22

Hintergrund

Der Kläger erlitt am 22.04.2022 mit seinem Fahrzeug einen Unfall, welchen er nicht verschuldet hatte. Dies erkannte die Beklagte (Kfz-Haftpflichtversicherung des Unfallgegners) auch an.

Der Kläger suchte nach einem Ersatzfahrzeug. Damit begann er allerdings erst, nachdem er von der Beklagten eine Schadenersatzzahlung erhalten hatte. Erst 20 Tage nach dem Unfall fing er an zu suchen. Das Ersatzfahrzeug konnte er dann am 19.05.2022 anmelden. Er hatte fünf Tage nach dem Eingang der Schadenersatzzahlung der Beklagten den Kaufvertrag abgeschlossen, mit der Zulassung dauerte es allerdings noch etwas. Für die Beauftragung des Gutachters ließ er sich vier Tage Zeit. Das Gericht sprach ihm Nutzungsausfall für 25 Tage zu.

Aussage

Nach der Ansicht des AG Buxtehude durfte der Kläger hier den Eingang der Schadenersatzzahlung der Beklagten abwarten. Vorher musste er sich nicht auf die Suche nach einem anderen Fahrzeug machen. Hierzu das AG Buxtehude:

„Soweit die Beklagte dem Kläger einen Verstoß gegen die Schadensminderungspflicht vorwirft, kann dem nicht gefolgt werden. Insbesondere kann dem Kläger nicht zur Last gelegt werden, dass er erst nach Eingang der Zahlung der Beklagten und damit 20 Tage nach dem Unfall konkrete Bemühungen unternommen hat, um ein Ersatzfahrzeug anzukaufen. Ohne die hinreichenden finanziellen Mittel war es dem Kläger nicht zuzumuten, konkrete Bemühungen über den Ankauf eines Ersatzfahrzeugs anzustellen. Dem Kläger musste vielmehr klar sein, über welche finanziellen Mittel er verfügt und welches Fahrzeug er auf dieser Grundlage im Einzelnen anschaffen will und welche Voraussetzungen und Ausstattungen sowie Alter und Laufleistung dieses Fahrzeug haben sollte.“

Zu den Problemen bei der Zulassung führte das AG aus:

“Es besteht gerichtsbekanntermaßen bei der hiesigen Zulassungsstelle ein erheblicher Bearbeitungsstau, der dazu führt, dass erworbene Fahrzeuge nicht zeitnah angemeldet und damit genutzt werden können.“

Das AG Buxtehude warf dem Kläger jedoch vor, dass er bis zur Beauftragung des Gutachters vier Tage abgewartet hatte. Einen plausiblen Grund hierfür konnte der Kläger nicht nennen.

Praxis

Beim Nutzungsausfallschaden prüfen die Haftpflichtversicherer streng. Dem Geschädigten wird abverlangt, unverzüglich Entscheidungen zu treffen und zu disponieren. Dazu ist der Geschädigte allerdings mitnichten verpflichtet. Dies zeigt sehr schön die Aussage des Urteils des AG Buxtehude.

Erst wenn der Kläger das Gutachten vorliegen hat und auch über die Schadenersatzzahlung verfügen kann, kann er planen und disponieren. Bis dahin kann ein erheblicher Zeitraum verstreichen. Dies liegt letztendlich auch in der Hand der Versicherer.

In der letzten Zeit ist festzustellen, dass die Versicherer immer zögerlicher regulieren und selbst Erinnerungen und sogar Anmahnungen unbeantwortet bleiben.

Das Urteil ist auch praxisnah. Dem Gericht sind die Verhältnisse bei der Zulassungsstelle und die daraus resultierenden Bearbeitungszeiten bekannt. Derartige Umstände gehen allerdings zulasten der Schädigerseite.

Alles in allem stärkt das Urteil des AG Buxtehude die Rechte des Geschädigten und für die Versicherer ist es ein Anreiz, Schadenfälle zügig abzuarbeiten und zu regulieren.